

Vertragsnummer
(soweit vorhanden)

1	1	2	1	-					.			.			.				
---	---	---	---	---	--	--	--	--	---	--	--	---	--	--	---	--	--	--	--

**Vereinbarung über Entgeltumwandlung nach § 3 / 63 EStG zu Gunsten
einer betrieblichen Altersversorgung über die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg**

Zwischen der _____
(im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt)

und Frau / Herrn _____ geb.: _____ Firmeneintritt: _____
(Arbeitnehmer)

Adresse: _____

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages Folgendes vereinbart:

Entgeltumwandlung

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer (einheitlich nachfolgend „Arbeitnehmer“) und der Arbeitgeber vereinbaren, dass künftige Entgeltansprüche aus einem ersten Dienstverhältnis nicht mehr als Gehalt ausgezahlt, sondern in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden. Der Arbeitgeber wird bei der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließen. Art und Umfang der Versorgungsleistungen richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des gewählten Tarifes.

1. Umwandlungsbetrag

Künftige Bruttobezüge werden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses in Höhe von _____ EUR

_____ (Zahlweise), erstmals aus der Lohn-/Gehaltsabrechnung für

_____ (Monat/ Jahr) gemindert.

Darin enthalten ist die Umwandlung der vermögenswirksamen Leistungen: _____ EUR

Der Arbeitgeber zahlt einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von _____ % des gesamten sozialversicherungsfreien Umwandlungsbetrages (ggfs. inkl. vermögenswirksamen Leistungen). _____ EUR
(Ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG oder eines Tarifvertrages ist darin enthalten)

2. Gehaltserhöhungen

Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger betrieblicher Leistungen bleiben die vollen Bezüge ohne Entgeltumwandlung nach der Ziffer 1 maßgebend.

3. Dynamik

Die Entgeltumwandlungsvereinbarung gilt auch für vertragliche Dynamikerhöhungen.

4. Änderung der Entgeltumwandlung

Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleichbleibende monatliche Beiträge umgewandelt werden.

5. Kündigung der Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung kann vom Arbeitnehmer ohne Angabe besonderer Gründe mit einer Frist von einem Monat für die Zukunft gekündigt werden. Bereits erfolgte Entgeltumwandlungen werden durch die Kündigung nicht berührt. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg wird darüber unverzüglich informiert. In diesem Fall ruht die Versicherung.

6. Bezugsrecht

Bezugsberechtigt für die Versicherungsleistung ist unwiderruflich die versicherte Person (Arbeitnehmer). Versorgungsleistungen für den Todesfall der versicherten Person werden an dessen steuerlich zulässige Hinterbliebene gezahlt. Für den Todesfall kann der Arbeitnehmer im Antrag oder jederzeit nachträglich ein abweichendes Bezugsrecht in Textform verfügen. Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

7. Beitragszahlung

Der Arbeitgeber überweist die Beiträge, auf die der Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung verzichtet, jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ohne Entgeltumwandlung (Lohn-/Gehaltsabrechnung) fällig geworden wären. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längeren Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Beitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Arbeitnehmer die Beiträge aus privaten Mitteln zahlen; andernfalls wird die Versicherung inkl. ggf. enthaltener Zusatzversicherungen beitragsfrei gestellt. Kann eine Wiederinkraftsetzung einer Zusatzversicherung aufgrund der Gesundheitsprüfung nicht durchgeführt werden, ist der Arbeitgeber zu keinen Leistungen verpflichtet.

8. Einfluss der Entgeltumwandlung auf die Sozialversicherung und Behandlung der Versorgungsleistungen

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass mit einer Entgeltumwandlung eine Minderung seiner Sozialversicherungsansprüche (z.B. gesetzliche Rentenansprüche, Ansprüche auf Lohnersatzleistungen, Verminderung des Elterngeldes) verbunden sein kann und dem Arbeitgeber hieraus keine Verpflichtungen entstehen. Der Arbeitgeber ist für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 2019 gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG i.V.m. § 26a BetrAVG oder dem Tarifvertrag verpflichtet, einen Zuschuss bezogen auf den sozialversicherungsfreien Umwandlungsbetrag zu gewähren. Falls bei privat Krankenversicherten die Bezüge nach Umwandlung unter die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung fallen, tritt in der Regel Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Dem Arbeitnehmer ist ebenfalls bekannt, dass die Versorgungsleistungen grundsätzlich steuerpflichtig sind und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

9. Vorzeitiges Ausscheiden beim Arbeitgeber

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, zeigt der Arbeitgeber bei der Öffentlichen Versicherung Oldenburg das Ausscheiden innerhalb von drei Monaten an. Mit der Abmeldung ruht die Versicherung (Beitragsfreistellung). Der Arbeitgeber wird die Versicherung auf den Arbeitnehmer als neuen Versicherungsnehmer übertragen, wenn Beitragsrückstände nicht vorhanden sind. Dieser hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers gebildeten Deckungskapitals weder abtreten noch beleihen (vgl. § 2 Abs. 2 BetrAVG).

10. Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass mein Arbeitgeber meine personenbezogenen Daten, die für den oben genannten Abschluss und die Durchführung einer Versicherung bei der Öffentlichen Versicherung Oldenburg notwendig sind (wie beispielsweise Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum und die Angaben aus dieser Vereinbarung oder deren zukünftige Änderungen), gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg weitergibt.

11. Änderungsvorbehalt

Falls eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann sie an die veränderten Verhältnisse angepasst werden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer